

Zusammenstellung der in der 25. Sitzung des Kreistages am 14.10.2019 gefassten Beschlüsse

Anwesend waren:

Landrat: Erwin Schneider

CSU: Johann Aicher Stephan Antwerpen Gräfin Stephanie Bruges von Pfuel Johann Daferner Dr. Jan Döllein Manuela Eglseder Gertraud Ertl Marie-Luise Fritzenwenger Veit Hartsperger Ingrid Heckner Annemarie Heimhilger Dr. Martin Huber Stefan Jetz Klaus Kamhuber Stefan Kammergruber Franz Lehner Gerlinde Putz Maria Reichenspurner Johann Schwanner Konrad Schwarz Wolfgang Sellner Josef Wengbauer Dr. Tobias Windhorst

SPD: Manuela Dönhuber Hubert Gschwendtner Peter Haugeneder Heinrich Hollinger Josef Jung Franz Kamhuber Christian Mende Werner Noske Christa Seemann Günter Zellner

Freie Wähler: Konrad Heuwieser Johann Krichenbauer Gottfried Mitterer Wolfgang Reichenwallner Gert Unterreiner Dieter Wüst

Die Grünen: Stefan Angstl Gertraud Munt Monika Pfriendler Gunter Strebel

FDP: Konrad Kammergruber Dr. Klaus Ulm

ÖDP: Martin Antwerpen

Republikaner: Franz Schneiderbauer

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU: Anton Föggl Dr. Michael Gerstorfer Georg Heindl Sieglinde Linderer Stephan Mayer Tobias Zech

SPD: Hans Steindl Dagmar Wasserrab

Freie Wähler: Herbert Hofauer Barbara Strehle Manfred Zallinger

Die Grünen: Hubert Hochreiter

ÖDP: Johann Huber

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Nachtragshaushalt 2019

„Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2019

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund des Art. 62 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht/vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	festgesetzt auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+2.353.800 €	141.856.500 €	144.210.300 €
die Ausgaben	+2.353.800 €	140.856.500 €	144.210.300 €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	-2.374.100 €	24.034.200 €	21.660.100 €
die Ausgaben	-2.374.100 €	24.034.200 €	21.660.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird gegenüber bisher 10.850.000 € um 1.750.000 € vermindert und auf nunmehr 9.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird gegenüber bisher 11.830.000 € um 8.000.000 € vermindert und auf nunmehr 3.830.000 € festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll, die Umlagesätze für die Kreisumlage und der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleiben unverändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.“

einstimmig beschlossen Anwesend: 47+LR

TOP 2 Nachtragshaushaltssatzung 2019; Änderung des Stellenplans

Im Stellenplan des Landkreises werden für das Projektmanagement der Ökomodellregion Inn-Salzach 1,25 Stellen wie folgt ausgewiesen:

- 1,0 Stellen der Entgeltgruppe E 12
- 0,25 Stellen der Entgeltgruppe E 11

Es wird folgende Anmerkung Nr. 6 aufgenommen:

Für die Ökomodellregion Inn-Salzach können neben den ausgewiesenen 1,25 Planstellen im notwendigen und förderfähigen Umfang auch Honorarkräfte beschäftigt werden.

Höhergestuft wird entsprechend dem Beschluss des Kreisausschusses vom 29.04.2019 die Stelle eines Ingenieurs / einer Ingenieurin von Entgeltgruppe E 11 nach Entgeltgruppe E 13.

Der Stellenplan erhält damit in dessen Ziffer 2 „Beschäftigte“ im Abschnitt Landratsamt folgende Änderung bzw. Fassung:

2. Beschäftigte

Dienststelle/ Einrichtung/	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2019 Vollzeitäquivalente bisher	Änderung	Zahl der Stellen 2019 Vollzeitäquivalente insgesamt	Zahl der Stellen 2018 Vollzeitäquivalente	Zahl der tatsäch- lich besetzten Stellen 30.06.18 Vollzeitäquivalente	Vermerke Erläuterungen	
Landratsamt Altötting	E 15	1,00		1,00	0,00			
	E 13	0,00	+ 1,00	1,00				
	E 12	3,00	+ 1,00	4,00	2,00	2,00		
	E 11	19,00	-1,00 / + 0,25	18,25	17,00	16,87		
	E 10	9,50		9,50	13,50	11,65		
	E 9 c	14,90		14,90	13,90	8,85		
	E 9 b	20,75		20,75	20,75	18,22		
	E 9 a	36,00		36,00	35,00	33,01		
	E 8	19,85		19,85	18,85	21,37		
	E 7	2,50		2,50	2,50	1,72		
	E 6	22,75		22,75	23,25	15,30		
	E 5	24,00		24,00	24,00	30,80		
	E 4 (Pausch II)	1,00		1,00	1,00	1,00		
	E 3							
	E 2	4,00		4,00	4,00	2,86		
	E 1	2,00		2,00	2,00	2,79		
	Sozial- u. Erziehungsdienst	S 18	1,00		1,00	1,00	1,00	
		S 17	2,00		2,00	2,00	2,00	
		S 15	5,00		5,00	6,00	3,89	
		S 14	23,50		23,50	22,50	23,64	
S 12		7,00		7,00	7,00	7,38		
S 11								
S 2		1,00		1,00	1,00	0,50		
P 7		0,50		0,50	0,50	0,50		
Jobcenter Altötting	E 11	1,00		1,00	1,00	0,77		
	E 10	6,00		6,00	6,00	5,21		
	E 9 c	1,00		1,00	1,00	0,78		
	E 9 b							
	E 9 a	11,00		11,00	11,00	11,28		
	E 8							
	E 6	2,00		2,00	2,00	1,38		
	E 5	1,00		1,00	1,00			
Medienzentrum des Landkreises für Schule und Bildung	E 9 b	1,00		1,00	1,00	1,00		
	E 8							
	E 5	0,50		0,50	0,50	0,39		

Fleischbeschau		15,00		15,00	15,00	12,00	Stück- bzw. Stundenvergütung
Kreishallenbad Neuötting	E 9 a E 8 E 6 E 5 E 2	1,00 1,00 2,00 2,00 2,00		1,00 1,00 2,00 2,00 2,00	1,00 1,00 2,00 2,00 2,00	1,00 1,00 2,00 1,15	
Landkreisstraßenmeisterei Neuötting	E 9 b E 9 a E 8 E 7 E 6 E 5 E 4 E 3 E 2Ü E 2	1,00 1,00 9,00 0,00 3,00 22,00 0,00 3,00 1,00		1,00 1,00 9,00 0,00 3,00 22,00 0,00 3,00 1,00	1,00 1,00 9,00 0,00 3,00 19,00 2,00 4,00 1,00	1,00 9,00 1,50 19,00 4,00 0,38	
Kreisjugendring Jugendübernachtungshaus	S 17 S 15 S 12 E 6 E 5 E 4 E 3	0,00 1,00 0,50 1,50 0,50 1,00 0,50		0,00 1,00 0,50 1,50 0,50 1,00 0,50	0,00 1,00 0,50 1,50 0,50 1,00 0,50	1,00 1,50 0,31 0,77	
Herzog-Ludwig-Realschule Altötting	E 6 E 3 E 2 E 1	1,00 1,00 1,00 3,00		1,00 1,00 1,00 3,00	1,00 1,00 1,00 3,00	1,00 0,50 0,57 3,46	
König-Karlmann-Gymnasium Altötting	E 6 E 3 E 2 E 1	1,00 1,00 3,00 1,00		1,00 1,00 3,00 1,00	1,00 1,00 3,00 1,00	1,00 1,00 1,68 1,92	
Kurfürst-Maximilian-Gymnasium Burghausen	E 6 E 5 E 2 E 1	1,00 0,50 4,00 3,00		1,00 0,50 4,00 3,00	1,00 0,50 4,00 3,00	1,00 0,50 3,66 2,65	
Aventinus-Gymnasium Burghausen	E 6 E 3 E 2 E 1	1,00 1,00 0,50 2,50		1,00 1,00 0,50 2,50	1,00 1,00 0,50 2,50	1,00 1,00 0,52 1,84	
Staatliche Berufsschule Staatl. Berufsoberschule, Fachoberschule Altötting	E 6 E 3 E 2 E 1	2,00 1,00 4,00 2,00		2,00 1,00 4,00 2,00	2,00 1,00 4,00 2,00	2,00 1,87 3,74	
Sporthalle beim Hallenbad	E 5	1,00		1,00	1,00	1,00	
Pestalozzi-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum	E 6 E 2 E 1	2,00 2,00 3,00		2,00 2,00 3,00	2,00 2,00 3,00	2,00 1,70 2,44	
Mülldeponie und Wertstoffhöfe + E (Landkreis)	E 2 E 4	8,00		8,00	8,00	8,00	
Grünes Zentrum Töging a. Inn	E 6	1,00		1,00	1,00	1,00	auch für die Betreuung der Mülldeponie am Kaisersberg zuständig
insgesamt		361,25	+ 1,25	362,50	358,75	328,82	

Anmerkungen:

1. An Nachwuchskräften können in der Regel jeweils bis zu 3 Beamtenanwärter/innen für die Qualifizierungsebene 3 und 2, bis zu 7 Auszubildende für den Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaats Bayern und Kommunalverwaltung“, eine Auszubildende/r für den Beruf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“ und bis zu zwei Auszubildende für den Beruf „Straßenwärter/in“ eingestellt werden. Ebenso können Studien-Praktikant/innen (z. B. des Studiengangs Soziale Arbeit B.A.) je nach bestehenden Möglichkeiten ihre praktischen Studiensemester am Landratsamt ableisten.
2. Praktikanten, die beim Landratsamt ein Praktikum ableisten, kann in Anwendung der Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) eine Praktikantenvergütung gewährt werden.
3. Beim Kreisjugendamt können im jeweils erforderlichen Maß und im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel Honorarkräfte zur Erfüllung von Aufgaben nach § 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) beschäftigt werden.
4. Soweit Mitglieder des Personalrats die Freistellung nach Art. 46 Abs. 3 und 4 BayPVG in Anspruch nehmen (ggf. anteilig), können die im Herkunftsbereich ausgewiesenen Planstellen besetzt werden.
5. Die Stellen für das Asylwesen sind je nach Arbeitssituation wieder zurückzuführen (Beschluss des Kreistags vom 29.02.2016).
6. Für die Ökomodellregion Inn-Salzach können neben den ausgewiesenen 1,25 Planstellen im notwendigen und förderfähigen Umfang auch Honorarkräfte beschäftigt werden.

einstimmig beschlossen Anwesend: 47+LR

TOP 3 Jahresabschluss 2018 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen

zur Kenntnis genommen Anwesend: 47+LR

TOP 4 Anpassung des Betrauungsaktes für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Altötting-Burghausen

In § 3 Abs. 1 wird nach „gem. § 2 Abs. 1“ folgender Unterpunkt eingefügt:

„- Stundung von oder Verzicht auf Forderungen des Landkreises gegenüber dem Krankenhaus“

§ 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Dieser öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) wurde in der Sitzung des Kreistages am 14.07.2014 beschlossen und mit Beschlüssen des Kreistages vom 16.07.2018 und 14.10.2019 geändert.“

einstimmig beschlossen Anwesend: 47+LR

TOP 5 Bericht zum ÖPNV

Kein Beschluss

TOP 6 Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Wohnbaugesellschaft Altötting"

Der Kreistag beschließt folgende Satzung:

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN „KREISWOHNBAU ALTÖTTING“
DES LANDKREISES ALTÖTTING, DER GEMEINDE GARCHING A. D. ALZ, DER GEMEINDE
HAIMING, DES MARKTES MARKTL, DER GEMEINDE MEHRING UND DER STADT TÖGING
A. INN

Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

„Kreiswohnbau Altötting“

des Landkreises Altötting,
der Gemeinde Garching a. d. Alz,
der Gemeinde Haiming,
des Marktes Markt, l,
der Gemeinde Mehring
und der Stadt Töging a. Inn

Vom xx. Monat 2019

Der Landkreis Altötting, die Gemeinde Garching a. d. Alz, die Gemeinde Haiming, der Markt Markt, l, die Gemeinde Mehring und die Stadt Töging vereinbaren aufgrund der Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl S. 145) sowie aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) und aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1

Name, Träger, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Altötting, der Gemeinde Garching a. d. Alz, der Gemeinde Haiming, des Marktes Markt, der Gemeinde Mehring und der Stadt Töging a. Inn ist ein selbstständiges Unternehmen der Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Altötting, die Gemeinde Garching a. d. Alz, die Gemeinde Haiming, der Markt Markt, die Gemeinde Mehring und die Stadt Töging.

(3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Kreiswohnbau Altötting“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „KWBAÖ“.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Altötting.

(5) ¹Das Stammkapital beträgt 60.000 Euro, in Worten sechzigtausend Euro. ²Der Landkreis Altötting, die Gemeinde Garching a. d. Alz, die Gemeinde Haiming, der Markt Markt, die Gemeinde Mehring und die Stadt Töging leisten jeweils eine Einlage in Höhe von 10.000 Euro auf das Stammkapital.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) ¹Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Planung, die Schaffung (u.a. durch Neubau, Änderung, Erweiterung), die Modernisierung, die Verwaltung und die langfristige Vermietung von bezahlbarem Wohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht mit angemessenem Mietwohnraum versorgen können. ²Der Landkreis Altötting beschränkt sich hier im Wesentlichen auf die Ausübung einer überörtlichen koordinierenden Funktion. ³Weiterer Zweck der Errichtung und Zurverfügungstellung von Mietwohnungen ist auch die Versorgung von Bediensteten des Landkreises Altötting sowie von Mitarbeitern von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, mittels Belegungsrechten im Verhältnis zum Umfang seiner Beteiligung. ⁴Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend. ⁵Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); die Träger erlassen Betrauungsakte auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

(2) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient; Art. 96 GO bleibt unberührt. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, die jeweils im Eigentum eines der Träger stehenden Grundstücke zu nutzen. ²Einzelheiten der Nutzung werden jeweils durch öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vertrag bestimmt.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4 Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. ²Für den Fall dessen Verhinderung werden vom Verwaltungsrat ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt. ³Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) ¹Jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat jeweils auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ²Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten diese das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.

(6) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. ²Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) ¹Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ²Die Städte, Märkte und Gemeinden werden jeweils durch den ersten Bürgermeister, der Landkreis Altötting durch den Landrat vertreten. ³Im Fall ihrer Verhinderung werden die ersten Bürgermeister und der Landrat durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen. ⁴Die Verwaltungsratsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss bis zu zwei sachverständige Dritte mit beratender Stimme auf die Dauer von jeweils zwei Jahren berufen, deren Wiederberufung zulässig ist; Art. 90 Abs. 3 Satz 4 Alt. 1 GO gilt entsprechend. ⁵Der Verwaltungsrat entscheidet über die Abberufung der sachverständigen Dritten auf deren Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt; Art. 50 Abs. 4 KommZG bleibt unberührt.

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Kreistag sowie dem Stadtrat bzw. Gemeinderat der Beteiligten auf deren Verlangen, darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch schriftlich erfolgen.

(5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die sachverständigen Dritten gemäß Abs. 2 sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger. ⁴Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder und die sachverständigen Dritten gemäß Absatz 2 auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die sachverständigen Dritten gemäß Abs. 2 haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird. ²Die Höhe der Entschädigung soll sich an den aufgrund von Art. 20a GO bzw. Art. 14a LKrO erlassenen Entschädigungssatzungen der Träger orientieren.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
- b) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grunde der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
- c) Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, ggfs. in deren entsprechender Anwendung,
- d) Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen,
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- f) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen,
- g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
- h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger,
- i) Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauer-schuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 50.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer überschreitet, sowie die Veräußerung von

Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

- j) Aufnahme von Darlehen die im Einzelfall den Betrag von 15.000 Euro überschreiten, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Vorstandsmitglieder und an Bedienstete des Kommunalunternehmens,
- l) Änderung der Unternehmenssatzung,
- m) Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
- n) Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Zweckvereinbarungen).

(4) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über

- a) Änderung der Unternehmenssatzung,
- b) Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
- c) Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften zur Trägerschaft und Austritt aus der Trägerschaft,
- d) Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
- e) Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens,
- f) Errichtung von und Beteiligung an anderen Unternehmen

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Träger sowie von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Art. 50 Abs. 6 Satz 3, Art. 44 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

(5) ¹Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Falls noch kein Verwaltungsratsvorsitzender gewählt wurde, erfolgt die Einberufung durch den Landrat des Landkreises Altötting. ³Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. ⁴In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. ⁵Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Beschlussvorschläge dies schriftlich beantragt.

(3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit er nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. ³Der Verwaltungsratsvorsitzende kann, neben den sachverständigen Dritten gemäß § 5 Abs. 2, weitere sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Je 10.000 Euro Stammeinlage gewähren eine Stimme. ²Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anders bestimmt. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; Art. 50 Abs. 4 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

(7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. ²Erklärungen der sachverständigen Dritten sind auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern umgehend zu übersenden. ⁴Sie bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

(8) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

(9) ¹Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kreiswohnbau Altötting gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 GO. ³Soweit die KUV auf Vorschriften der KommHV verweist, ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 KUV die KommHV-Kameralistik anzuwenden. ⁴Darlehen dürfen nicht gewährt werden; Gehaltsvorschüsse sind auf die Höhe eines jeweiligen Monatsbezugs beschränkt.

(2) ¹Die Träger sind aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. ²Sie werden damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.

(3) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat wenigstens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(4) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. ²Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern unverzüglich zuzuleiten. ⁴§ 27 KUV bleibt unberührt.

(5) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens, insbesondere nach Art. 27 Abs. 3 KUV, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Altötting in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung sowie Art. 50 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Am gleichen Tag entsteht das Kommunalunternehmen.

Altötting, xx. Monat 2019
Landkreis Altötting

Garching, xx. Monat 2019
Gemeinde Garching a. d. Alz

Erwin Schneider
Landrat

Christian Mende
Erster Bürgermeister

Haiming, xx. Monat 2019

Markt a. Inn, xx. Monat 2019

Gemeinde Haiming

Markt Markt

Wolfgang Beier
Erster Bürgermeister

Hubert Gschwendtner
Erster Bürgermeister

Mehring, xx. Monat 2019
Gemeinde Mehring

Töging a. Inn, xx. Monat 2019
Stadt Töging a. Inn

Josef Wengbauer
Erster Bürgermeister

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen Anwesend: 47+LR

TOP 7 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Stärkung des Landschaftspflegeverbands zum Erhalt und der Erweiterung der Arten- und Naturvielfalt im Landkreis Altötting

Der Kreistag würdigt die hervorragende Arbeit des Landschaftspflegeverbandes e.V. Falls der Landschaftspflegeverband eine Erhöhung des Mitgliedschaftsbeitrages auf 65 Cent zur Ausweitung seiner Arbeit beschließt, würde der Landkreis dies sehr befürworten.

einstimmig beschlossen Anwesend: 44+LR

TOP 8 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Einrichtung eines Pilotprojekts "Brennstoffzellenzug auf der ABS 38"

Der Landkreis Altötting spricht sich für die Einrichtung eines Pilotprojekts „Brennstoffzellenzug auf der ABS 38“ in Kooperation mit der Südostbayernbahn und der örtlichen Industrie aus und leitet die erforderlichen Schritte dazu ein. Die Deutsche Bahn soll angeregt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die durchgehende Elektrifizierung darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden. Weiter spricht sich der Kreistag nicht nur für die Elektrifizierung der ABS 38 München-Mühldorf-Freilassing aus, sondern auch für die durchgehende Elektrifizierung der Strecke Mühldorf-Simbach.

einstimmig beschlossen Anwesend: 45+LR

TOP 9 Sachstand zum PFOA im Trinkwasser - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kein Beschluss

TOP 10 Wünsche und Anfragen

Kein Anfall

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Altötting, 16.10.2019
Landratsamt Altötting

Richard Neubeck